



21. April 1993

Gruppenweise vorläufige Aufnahme bestimmter Personengruppen aus dem ehemaligen Jugoslawien mit letztem Wohnsitz in Bosnien-Herzegowina

Weisungen und Empfehlungen zuhanden der Kantone bezüglich der Einreise- und Aufenthaltsbedingungen für Staatsangehörige von Bosnien-Herzegowina

Aufgrund des Antrages des EJPD vom 13. April 1993

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens

wird

beschlossen:

1. Der gruppenweisen vorläufigen Aufnahme von Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien mit letztem Wohnsitz in Bosnien-Herzegowina, die in der Schweiz keine ordentliche fremdenrechtliche Aufenthaltsbewilligung als Saisoniers, Kurzaufenthalter oder Besucher erhalten können und fürsorgeabhängig sind oder die ein Asylgesuch gestellt haben, wird zugestimmt.
2. Die gruppenweise vorläufige Aufnahme endet mit dem entsprechenden Aufhebungsbeschluss des Bundesrates.
3. Das EJPD wird ermächtigt, die Modalitäten der gruppenweisen vorläufigen Aufnahme in einer Weisung zu regeln. Die Weisung gilt für alle mit Bundesratsbeschluss gruppenweise vorläufig aufgenommenen aus dem ehemaligen Jugoslawien und ersetzt die Weisung vom 28. Oktober 1992.
4. Vom Entwurf der gemeinsamen Weisung des Bundesamtes für Ausländerfragen, des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit und des Bundesamtes für Flüchtlinge an die Kantone wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
5. Das EJPD (Bundesamt für Flüchtlinge) wird ermächtigt, mit dem Nachtrag II/1993 einen Nachtragskredit von 20'000'000 Franken (Kreditrubrik 3500.002/4 'ANAG; Rückerstattungen für Fürsorgeauslagen: Vorläufige Aufnahme) mit gewöhnlichem Vorschuss zu beantragen.



6. Das EJPD (Bundesamt für Flüchtlinge) wird ermächtigt, im VORANSCHLAG 1994 die Kreditrubrik 415.3500.002 ('ANAG: Rückerstattungen für Fürsorgeauslagen/Vorläufige Aufnahme') um 20'000'000 Franken zu erhöhen. Entgegen Ziffer 25 der Weisungen des Bundesrates vom 18. Februar 1993 zum Voranschlag 1994, untersteht diese Erhöhung nicht der verbindlichen Obergrenze für die Eingaben zum Voranschlag 1994 des EJPD.
7. Der Vorsteher des EJPD wird ermächtigt, die Öffentlichkeit über die gruppenweise vorläufige Aufnahme von bosnischen Staatsangehörigen zu informieren.

Für getreuen Protokollauszug:

Alfred Müller

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	10	-
		EDI		
X		EJPD	15	-
		EMD		
	X	EFD	7	-
	X	EVD	5	-
		EVED		
		BK		
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-

EJPD Gruppenweise vorläufige Aufnahme bestimmter Personengruppen aus dem ehemaligen Jugoslawien mit letztem Wohnsitz in Bosnien-Herzegowina

Weisungen und Empfehlungen zuhanden der Kantone bezüglich der Einreise- und Aufenthaltsbedingungen für Staatsangehörige aus Bosnien-Herzegowina

Übersicht:

In einem gemeinsamen Kreisschreiben der drei Bundesämter für Ausländerfragen, für Industrie, Gewerbe und Arbeit und für Flüchtlinge von Mitte September 1992 wurden die Kantone angewiesen, die Ausreisefrist aller Staatsangehörigen aus dem ehemaligen Jugoslawien mit letztem Wohnsitz in Bosnien-Herzegowina angesichts der Kriegslage bis am 30. April 1993 zu erstrecken.

Die Lage in Bosnien-Herzegowina hat sich inzwischen in keiner Weise verbessert. Die Aussicht, dass der Vance-Owen-Plan von Serben und Moslems doch noch akzeptiert werden könnte, sind eher gering. Die Friedensbemühungen gehen zwar im Rahmen der UNO weiter, doch ist nicht mit einer baldigen Friedenslösung zu rechnen. Vielmehr nehmen die Kämpfe wieder an Heftigkeit zu, und es ist auch mit einer Ausdehnung des Krieges nach Kroatien zu rechnen. Vor diesem Hintergrund ist eine Rückschaffung der sich in der Schweiz aufhaltenden bosnischen Staatsangehörigen auf absehbare Zeit nicht zu verantworten.

Aus humanitären Überlegungen sowie im Interesse einer kohärenten Jugoslawienpolitik des Bundesrates soll den Kriegsvertriebenen aus Bosnien-Herzegowina temporärer Schutz in der Schweiz gewährt werden. Bosnische Staatsangehörige, deren Aufenthalt in der Schweiz nicht mit einer ordentlichen fremdenpolizeilichen Anwesenheitsbewilligung (z.B. als Saisoniers oder Besucher) geregelt werden kann und die fürsorgebedürftig geworden sind, werden daher gruppenweise vorläufig aufgenommen. Ebenso werden bosnische Asylbewerber, die die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, in die gruppenweise vorläufige Aufnahme miteinbezogen.

Da kaum mit einer baldigen Beendigung des Konfliktes gerechnet werden kann, wird die Ausreisefrist für alle übrigen Staatsangehörigen aus Bosnien-Herzegowina bis zum 31. Oktober 1993 erstreckt. Im Rahmen der erstreckten Ausreisefrist wird dieser Personengruppe die Erwerbstätigkeit - soweit möglich - bewilligt. Damit wird erreicht, dass sie für ihren eigenen Unterhalt aufkommen können und nicht der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen.

Mit einer gruppenweisen statt individuellen vorläufigen Aufnahme bestimmter bosnischer Staatsangehöriger wird im Fürsorgebereich die für den Bund kostengünstigere Lösung gewählt. Die Zahlen derjenigen Personen, die unter die gruppenweise vorläufige Aufnahme fallen sind nur schwer zu schätzen. Für den Bund werden 1993 aber zusätzliche Fürsorgekosten von etwa 20 Millionen Franken anfallen. Dies erfordert ein Nachtragskreditbegehren. Der Administrativaufwand, den die Umsetzung einer vorläufigen Aufnahme beim Bundesamt für Flüchtlinge bewirkt, entspricht weitgehend demjenigen eines Asylverfahrens. Der Bundesrat wird diese Umstände daher in seine personalpolitischen Entscheide von Mitte August 1993 miteinbeziehen.

DFJP Admission collective provisoire de groupes déterminés d'étrangers provenant de l'ex-Yougoslavie dont le dernier domicile était en Bosnie-Herzégovine

Directives et recommandations à l'intention de cantons au sujet des conditions d'entrée et de séjour des ressortissants de Bosnie-Herzégovine

Préambule:

Par une lettre-circulaire de mi-septembre 1992 signée des trois offices fédéraux OFE, OFIAMT et ODR, les cantons ont été invités, vu la situation de guerre, à proroger jusqu'au 30 avril 1993 le délai de départ de tous les ressortissants de l'ex-Yougoslavie dont le dernier domicile était en Bosnie-Herzégovine.

Dans l'intervalle, la situation en Bosnie-Herzégovine ne s'est nullement améliorée. Il y a peu de chance que le plan Vance-Owen soit finalement accepté par les Serbes et les Musulmans. Certes, les efforts de paix se poursuivent au sein de l'ONU, mais on ne peut s'attendre à une prochaine issue pacifique. Au contraire, les combats redoublent et le conflit risque fort de s'étendre à la Croatie. Etant donné le contexte, il ne saurait être raisonnablement envisagé de renvoyer les ressortissants bosniaques séjournant actuellement en Suisse.

Pour des considérations humanitaires ainsi que dans l'intérêt d'une politique yougoslave cohérente du Conseil fédéral, il faut accorder provisoirement protection en Suisse aux personnes chassées de Bosnie-Herzégovine par la guerre. Aussi les ressortissants bosniaques dont le séjour en Suisse ne peut être réglé au moyen d'une autorisation ordinaire de police des étrangers (par exemple en tant que saisonniers ou que visiteurs) et qui ont besoin de l'assistance publique sont-ils admis provisoirement par groupes. De même, les requérants d'asile bosniaques qui ne remplissent pas la qualité de réfugié seront englobés dans l'admission provisoire par groupes.

Etant donné qu'il est peu probable que le conflit prenne fin dans un proche avenir, le délai de départ de tous les autres ressortissants de Bosnie-Herzégovine est prorogé jusqu'au 31 octobre 1993. Les personnes bénéficiant de ce nouveau délai sont autorisées à exercer une activité lucrative, pour autant que possible. Ainsi, elles pourront subvenir elles mêmes à leurs besoins sans tomber à la charge de l'assistance publique.

Une admission provisoire collective et non individuelle de ressortissants bosniaques déterminés représente la solution financière la plus avantageuse pour la Confédération. Il est difficile d'apprécier le nombre de personnes qui relèvent d'une telle admission provisoire. Cependant, la Confédération aura à supporter des frais supplémentaires d'assistance d'environ 20 millions de francs, ce qui rend nécessaire une demande de crédit supplémentaire. Le travail administratif que provoque à l'Office fédéral des réfugiés la mise en oeuvre d'une admission provisoire correspond grosso modo à celui que donne une procédure d'asile. Le Conseil fédéral tiendra donc compte également de ces circonstances avant de prendre une décision quant à la politique du personnel de l'office à la mi-août 1993.



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

3003 Bern, 13. April 1993

An den Bundesrat

Gruppenweise vorläufige Aufnahme bestimmter Personengruppen aus dem ehemaligen Jugoslawien mit letztem Wohnsitz in Bosnien-Herzegowina

Weisungen und Empfehlungen zuhanden der Kantone bezüglich der Einreise- und Aufenthaltsbedingungen für Staatsangehörige von Bosnien-Herzegowina

1. Ausgangslage

Am 16. September 1992 erging in einem gemeinsamen Kreisschreiben des Bundesamtes für Ausländerfragen, des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit und des Bundesamtes für Flüchtlinge Weisung an die Kantone, dass die Ausreisefrist aller Staatsangehörigen aus dem ehemaligen Jugoslawien mit letztem Wohnsitz in Bosnien-Herzegowina bis am 30. April 1993 erstreckt werde. Der Bundesrat nahm in seiner Sitzung vom gleichen Tag zustimmend von dieser Sonderregelung im Ausländer- und Asylbereich Kenntnis.

Im Hinblick auf den baldigen Ablauf dieser Frist fand am 8. März 1993 unter dem Vorsitz des Bundesamtes für Ausländerfragen eine Besprechung über die Lage und das weitere Vorgehen bezüglich der Anwesenheitsregelung dieser Personengruppe in der Schweiz statt. An der Sitzung nahmen Vertreter des Beschwerdedienstes EJPD, des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (EVD), des Bundesamtes für Flüchtlinge (EJPD), des Koordinators für internationale Flüchtlingspolitik (EDA), der Eidgenössischen Ausländerkommission (EJPD) sowie der Vereinigung der kantonalen Fremdenpolizeichefs teil.

Die Anwesenden waren sich einig, dass sich die Lage in Bosnien-Herzegowina keineswegs entspannt hat. Ein Abflauen der Kämpfe ist in nächster Zeit kaum zu erwarten. Die Erfolgsaussichten des Vance-Owen-Planes bei Serben und Moslems in Bosnien-Herzegowina sind nach heutiger Einschätzung nicht allzu gut. Die Verhandlungen darüber nehmen indes in New York ihren schleppenden Fortgang. In Kroatien ist, wie im vergangenen Januar in der Kraijna, ein erneutes Ausbrechen der Kämpfe nicht ausgeschlossen. Diese Gefahr besteht umso mehr, als über den Inhalt des per Anfang April zu verlängernden Mandats der UNO-Truppen in Kroatien (UNPROFOR) zwischen den Konfliktparteien diametral entgegengesetzte Auffassungen bestehen. Die Aufnahmekapazitäten der Erstaufnahmestaaten Kroatien und Slowenien für neue Kriegsvertriebene sind zudem völlig erschöpft.

Vor diesem Hintergrund kamen die Sitzungsteilnehmer zum Schluss, dass eine Wegweisung und Rückschaffung der sich in der Schweiz aufhaltenden bosnischen Staatsangehörigen zum jetzigen Zeitpunkt und auch auf absehbare Zeit ausgeschlossen ist. Aus humanitären Überlegungen sowie als Zeichen der internationalen Solidarität mit den Erstaufnahmestaaten Slowenien und Kroatien sollen deshalb bosnische Staatsangehörige, die keine ordentliche Aufenthaltsbewilligung gemäss ANAG erhalten können, bzw. die in der Schweiz ein Asylgesuch stellen, vom Bundesrat gemäss Artikel 14a Absatz 5 ANAG gruppenweise vorläufig aufgenommen werden. Für die aus den übrigen Gebieten des ehemaligen Jugoslawien stammenden Staatsangehörigen drängt sich hingegen aufgrund der herrschenden Situation und unter dem Vorbehalt, dass sich die Lage nicht wesentlich ändert, keine Sonderregelung bezüglich der Aufenthaltsberechtigung auf. Für sie gelten die üblichen ausländer- und asylrechtlichen Bestimmungen und entsprechende Wegweisungsverfügungen sind grundsätzlich zu vollziehen.

2. Zielsetzungen einer Lösung

Die in der Schweiz lebende Bevölkerung aus dem gesamten ehemaligen Jugoslawien betrug Ende Februar insgesamt rund 240'000 Personen (nicht darin enthalten sind Flüchtlinge und Asylbewerber). Von diesen besitzen 214'000 eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung.

Die aktuelle Situation der sich in der Schweiz befindenden Staatsangehörigen aus Bosnien-Herzegowina ist gekennzeichnet durch eine Vielfalt verschiedener Aufenthaltsregelungen. Neben denjenigen die eine

ordentliche Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung besitzen, gibt es 12'700 Bosnier, deren Aufenthaltsbewilligung bzw. Wegweisungsfrist am 30. April 1993 abläuft. Ein Teil dieser Bosnier - rund 2'300 Personen -, vorwiegend Frauen, Kinder und alte Menschen, sind aufgrund der vom Bundesrat am 15. Juni 1992 beschlossenen Visaerleichterungen für Kriegsoffer aus Bosnien-Herzegowina in die Schweiz eingereist. Zudem haben von Januar bis Ende März 1993 1'640 Bosnier ein Asylgesuch eingereicht. In der gleichen Zeit reichten weitere 1'418 Bürger aus Restjugoslawien ein Asylgesuch ein.

Alle Bosnier müssten nach Ablauf der Frist respektive nach Ablehnung ihres Asylgesuches die Schweiz grundsätzlich verlassen. Eine Rückführung der Betroffenen nach Bosnien-Herzegowina ist jedoch aufgrund der herrschenden Lage im Krisengebiet auf absehbare Zeit unzumutbar und nicht zu verantworten. Damit stellt sich die Frage, wie der Aufenthalt dieses Personenkreises in der Schweiz zu regeln ist.

Ein diesbezüglicher Entscheid muss verschiedenen Kriterien Rechnung tragen. Zum einen soll die Regelung dem Bund erlauben, in Übereinstimmung mit der bisher verfolgten Politik und unter Wahrung der humanitären Verpflichtungen der Schweiz, den Kriegsvertriebenen aus Bosnien temporären Schutz vor den Kriegswirren in ihrem Heimatland zu gewähren. Im Interesse der Rechtsgleichheit und der Rechtssicherheit soll zudem die Schaffung weiterer Sonderregelungen im Rahmen der bundesrätlichen Jugoslawienpolitik soweit als möglich vermieden und eine Gleichbehandlung von bosnischen Staatsangehörigen im Ausländer- und im Asylbereich gewährleistet werden. Um den administrativen Aufwand der an der Lösung beteiligten Behörden so gering wie möglich zu halten, ist es von Vorteil, wenn der Bundesrat dabei auf rechtliche und administrative Lösungen zurückgreifen kann, die bereits in einem Parallellfall - bei Deserturen und Refraktären aus dem ehemaligen Jugoslawien - zur Zufriedenheit der Beteiligten angewendet werden.

Ein zentraler Aspekt der ins Auge zu fassenden Regelung stellt die Frage nach der Finanzierung der zu treffenden Lösung dar. Hier spielen wirtschaftliche, staats- und nicht zuletzt finanzpolitische Überlegungen eine Rolle. Bosnier, die in der Schweiz einer Arbeit nachgehen oder auf anderem Weg von den Kantonen eine ordentliche fremdenpolizeiliche Anwesenheitsbewilligung erhalten können (z.B. Saisoniers, Besucher, die

durch ihre Verwandten in der Schweiz unterstützt werden), sollen nicht ohne Not unter die angestrebte Globallösung fallen. Da aber ein grosser Teil der in der Schweiz lebenden Bosnier aufgrund der vom Bundesrat verordneten liberalen Visumpraxis einreisen konnte, ist eine diesbezügliche Mitverantwortung des Bundes auch hinsichtlich der finanziellen Aspekte ihrer Aufenthaltsregelung gegeben. Die anzustrebende Lösung muss daher für diejenigen, deren Aufenthalt nicht mit einer ordentlichen fremdenrechtlichen Aufenthaltsbewilligung durch die Kantone geregelt werden kann und die fürsorgebedürftig werden, eine Kostentragung des Bundes gewährleisten. Im Asylverfahren werden die Kosten ohnehin vom Bund übernommen.

Schliesslich ist auch die Dauer einer für alle bosnischen Staatsangehörigen gültigen Regelung festzulegen. Diese soll nicht zu kurz sein. Dafür spricht schon die Art des Konflikts in Bosnien-Herzegowina, die nicht auf eine schnelle Friedenslösung hoffen lässt. Eine allgemeine Verlängerung des Aufenthaltsrechtes sämtlicher bosnischer Staatsangehöriger um ein halbes Jahr, das heisst bis am 31. Oktober 1993, scheint deshalb angemessen.

3. Vorgehen

Dem Bundesrat wird aufgrund dieser Vorgaben deshalb beantragt, einen Teil der sich in der Schweiz aufhaltenden bosnischen Staatsangehörigen gruppenweise vorläufig aufzunehmen. Für die übrigen Bosnier, die nicht von dieser Regelung betroffen werden, werden die Voraussetzungen geschaffen, damit sie sich mit einer ordentlichen fremdenrechtlichen Anwesenheitsbewilligung bis am 31. Oktober 1993 in der Schweiz aufhalten können.

Im einzelnen wird die Anwesenheitsbewilligung für die nachstehenden Kategorien von Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien mit letztem Wohnsitz in Bosnien folgendermassen geregelt:

- a) Die gegenwärtig in der Schweiz anwesenden Staatsangehörigen von Bosnien-Herzegowina, deren Aufenthalt im Rahmen der Sonderbestimmungen gemäss Kreisschreiben vom 16. September 1992 geregelt wurde, und die nicht der Fürsorge zur Last fallen, erhalten eine Bewilligung für einen vorübergehenden Aufenthalt (Ausweis L) mit einer

Gültigkeit bis 31. Oktober 1993; ebenso ihre Ehegatten und Kinder. Unter diese Regelung fallen die folgenden 3 Kategorien von Staatsangehörigen aus Bosnien-Herzegowina:

- Kategorie 1: Personen, die im Jahre 1992 eine Saisonbewilligung besaßen und im Jahre 1993 wiederum eine solche Bewilligung erhalten;
- Kategorie 2: Personen, die im Jahre 1992 oder 1993 eine Bewilligung zur Ausübung einer kurzfristigen Erwerbstätigkeit besaßen und weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausüben;
- Kategorie 3: Personen, die sich als Besucher bei Familienangehörigen aufhalten.

- b) Eine 4. Kategorie bilden alle übrigen in der Schweiz anwesenden bosnischen Staatsangehörigen, die keine fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbewilligung gemäss den obenstehenden drei Kategorien erhalten und die kein Asylgesuch gestellt haben. Diese Personen werden nach Artikel 14a Absatz 5 ANAG gruppenweise vorläufig aufgenommen.
- c) Als 5. Kategorie werden die Staatsangehörigen von Bosnien-Herzegowina betrachtet, die ein Asylgesuch eingereicht haben. Diese Personengruppe wird ebenfalls kollektiv vorläufig aufgenommen, sofern sie nicht die Flüchtlingseigenschaft gemäss Asylgesetz erfüllen.

4. Visumerteilung

Mit Blick auf die in unserem Land manchenorts aufgetretenen Vorbehalte gegenüber Bürgern aus dem ehemaligen Jugoslawien und die generelle fremdenpolizeiliche Zielsetzung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen der schweizerischen und der ausländischen Wohnbevölkerung drängt sich grundsätzlich eine zurückhaltende Praxis bei der Erteilung von Visa an Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien auf. Aufgrund der Weisungen des EJPD vom 1. Juli 1992 zur Visumerteilung und -praxis gegenüber Kriegsoptionen aus Bosnien-Herzegowina kann indessen den vom Krieg betroffenen Familienangehörigen (Eltern, Ehegatten, minderjährige Kinder) von bosnischen Staatsangehörigen mit einer Niederlassungs-, Aufenthalts- oder Saisonbewilligung in der Schweiz unter erleichterten Voraussetzungen ein

Visum erteilt werden. Bis Ende März 1993 wurden daraufhin rund 2'300 Visa an bosnische Staatsangehörige erteilt. Dieses Verfahren wird aufrechterhalten, unter der Voraussetzung, dass die Gesuchsteller einen gültigen Pass von Bosnien-Herzegowina, einen "alten" jugoslawischen Reisepass oder ein äquivalentes Reisedokument für schriftlose Ausländer besitzen.

5. Rechtliche Grundlagen

5.1 Für die Kategorien 1 bis 3

Das beiliegende gemeinsame Kreisschreiben der Bundesämter für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Flüchtlinge und Ausländerfragen umfasst die Weisungen und Empfehlungen an die kantonalen Fremdenpolizei- und Arbeitsmarktbehörden zur Regelung des Anwesenheitsverhältnisses der Staatsangehörigen von Bosnien-Herzegowina, die nicht von der gruppenweisen vorläufigen Aufnahme betroffen sind (Personenkategorien 1 bis 3). Es handelt sich bei diesen Weisungen um eine angepasste Fassung der Weisungen und Empfehlungen der drei Bundesämter vom 16. September 1992, von denen der Bundesrat damals in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen hat.

5.2 Für die Kategorien 4 und 5

In Artikel 14a Absatz 5 ANAG wird der Bundesrat ermächtigt, Kriterien für die gruppenweise vorläufige Aufnahme von Personen, deren Weg- oder Ausweisung sich als undurchführbar erweist, festzulegen. In seinem Beschluss vom 18. Dezember 1991 hat der Bundesrat diese Bestimmung für Desertere und Refraktäre aus dem gesamten Staatsgebiet des ehemaligen Jugoslawien mit Ausnahme von Slowenien und Mazedonien erstmals angewendet. Ein weiteres Mal wurde dieselbe Massnahme für die Weiterführung zweier Sonderaktionen des Bundes vom Juli 1992 ergriffen, welche Kinder und Kriegsvertriebene aus Kroatien und Bosnien-Herzegowina betrafen. Dieses Vorgehen gegenüber Gewaltflüchtlingen aus dem ehemaligen Jugoslawien hat sich im wesentlichen bewährt und wurde sowohl von den Kantonen wie auch von der breiten Öffentlichkeit unterstützt. Gleichzeitig wird damit auch die Kostentragung des Bundes für die vorläufig Aufgenommenen festgelegt (Artikel 14c Absatz 6 ANAG). Für die Umsetzung der gruppenweisen vorläufigen Aufnahme bestimmter Gruppen von bosnischen Staatsangehörigen kann

auf bereits bestehende Weisungen des EJPD zuhanden der Kantone zurückgegriffen werden.

Bei der vorläufigen Aufnahme handelt es sich grundsätzlich um eine Ersatzmassnahme für einen undurchführbaren Vollzug. Diesem Konzept entsprechend bedarf es der vorgängigen Anordnung einer Wegweisungsverfügung. Damit wird sichergestellt, dass im Zeitpunkt der Aufhebung der gruppenweisen vorläufigen Aufnahme ein vollstreckbarer Wegweisungstitel vorliegt.

Im Asylbereich erlässt das Bundesamt für Flüchtlinge gleichzeitig mit dem Asylentscheid eine solche Wegweisungsverfügung. Im Ausländerbereich können gemäss Artikel 12 Absatz 3 ANAG die Bundesbehörden, namentlich das Bundesamt für Ausländerfragen, eine entsprechende Wegweisung aus der Schweiz verfügen. Zuständig für den Erlass der zum Einbezug in die gruppenweise vorläufige Aufnahme erforderlichen Wegweisungsverfügung ist das Bundesamt für Ausländerfragen (Artikel 15 Absatz 3 ANAG). Mit derselben Verfügung hält das Bundesamt für Flüchtlinge den individuellen Einbezug in die kollektive vorläufige Aufnahme fest (Artikel 15 Absatz 4 ANAG).

Um Härtefälle soweit möglich zu vermeiden, wird der Bundesrat bei der Aufhebung der gruppenweisen vorläufigen Aufnahme der betroffenen bosnischen Staatsangehörigen auch bestehende Arbeits- und Mietverhältnisse sowie schulische Aspekte in der Schweiz berücksichtigen.

6. Auswirkungen

6.1 Finanzielle Auswirkungen

Im Asylbereich dürften zur Zeit etwa 500 bis 600 Bosnier pro Monat von der gruppenweisen vorläufigen Aufnahme profitieren. Im Ausländerbereich lassen Schätzungen erwarten, dass etwa 5'000 der insgesamt 12'700 bosnischen Staatsangehörigen von dieser Regelung erfasst werden könnten. Unabhängig des eingeschlagenen verfahrensrechtlichen Weges hat der Bund den Kantonen die entstandenen Fürsorgeauslagen, d.h. die materiellen Unterstützungsleistungen zu vergüten (Artikel 20b Absatz 1 AsylG entspricht Artikel 14c Absatz 6 ANAG).

Da aufgrund der gegenwärtigen Konjunkturlage und des Umstandes, dass für die Personen im Ausländerbereich bis heute Drittpersonen aufgekommen sind, das Mass der Fürsorgebedürftigkeit schwer abzuschätzen ist, sind die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen in diesem Bereich nicht genau bestimmbar. Diese Personen können jedoch voraussichtlich nicht in den vorhandenen Asylstrukturen untergebracht werden, da die Asylgesuchszahlen erneut im Ansteigen begriffen sind. Geht man gleichzeitig davon aus, dass die finanzielle Unterstützung für diese Personen nicht mehr länger den Verwandten und Bekannten zugemutet werden kann und dass die jährlichen Kosten für eine unterstützungsbedürftige Person rund 11'000 Franken (Fr. 30.--/Tag exkl. Betreuungskosten) betragen dürften, hat der Bund bei einer gruppenweisen vorläufigen Aufnahme den Kantonen jährliche Fürsorgeauslagen von rund 55 Millionen Franken zu vergüten. Aufgrund der zeitlichen Verzögerung bei der Abrechnung der Fürsorgeauslagen entsprechend den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG), wonach die Kantone die Kosten binnen einer Ordnungsfrist von 60 Tagen in Rechnung stellen können, wird der Bund im Jahre 1993 nur die Abrechnungen des zweiten und dritten Quartals zu begleichen haben. Im Jahre 1994 werden dann die Quartale 4/1993 und 1/1994 fällig. Für das Jahr 1993 wird daher ein Nachtragskreditbegehren von rund 20 Millionen Franken erforderlich sein. Zudem wird das EJPD zu ermächtigen sein, zur Sicherstellung der Finanzierung dieser humanitären Sonderaktion, den im Voranschlag 1994 eingestellten Kredit (Rubrik 415.3500.002) um 20 Millionen Franken zu erhöhen.

Würde man hingegen die im Ausländerbereich betroffene Personengruppe mittels individueller vorläufiger Aufnahmen gemäss Artikel 16b Absatz 2 AsylG regeln, hätte dies infolge der spezialgesetzlichen Grundlagen für die Abgeltung der Verwaltungs- und Betreuungskosten zusätzliche Kosten von rund 23 Millionen Franken zur Folge (Verwaltungskostenpauschale gemäss Artikel 32 AsylV2 von Fr. 1'545.-- pro Kopf und gemäss Artikel 11 AsylV2 200 zusätzliche Betreuerstellen à ca. Fr. 76'000.--/Jahr). Da sich die vorläufig aufzunehmenden Bosnier bereits seit längerer Zeit in der Schweiz befinden und von ihren Landsleuten betreut werden und das Verfahren der vorläufigen Aufnahme nach der Antragstellung vollumfänglich vom Bundesamt für Flüchtlinge zu vollziehen ist, rechtfertigt sich die Ausrichtung von Bundesbeiträgen für kantonales Vollzugspersonal nicht. Die vorläufige Aufnahme hat deswegen nicht im Rahmen eines Asyl-

verfahrens, sondern ausschliesslich nach den Bestimmungen des ANAG zu erfolgen.

6.2 Personelle Auswirkungen

Die vorläufige Aufnahme der genannten Personengruppe erfolgt gemäss Artikel 14a Absatz 1 ANAG durch das Bundesamt für Flüchtlinge. Sie setzt ein Verwaltungsverfahren voraus, das mit einer förmlichen Entscheidung über die vorläufige Aufnahme und deren späteren Aufhebung abgeschlossen wird. Der daraus resultierende Administrativaufwand beim Bundesamt für Flüchtlinge für die Abwicklung des Aufnahmeverfahrens und die Prüfung der Unterstützungsanzeigen und Fürsorgerechnungen entspricht insgesamt demjenigen eines Verfahrens im Asylbereich. Im übrigen werden auch die Fürsorgeabrechnungen der Kantone noch über den Zeitpunkt der Aufhebung der gruppenweisen vorläufigen Aufnahme hinaus vom BFF erstellt werden. Diesen Umständen ist insofern Rechnung zu tragen, als dem Bundesamt für Flüchtlinge hierfür die notwendigen personellen Mittel zur Verfügung gestellt bzw. nicht entzogen werden. Bei der Mitte August 1993 vorgesehenen Überprüfung der Lage im Asylbereich im Hinblick auf einen weiteren Personalabbau beim Bundesamt für Flüchtlinge wird der Bundesrat daher nicht ausschliesslich auf die Entwicklung im Asylbereich abstellen können. Er wird auch diese vom Bundesamt für Flüchtlinge zusätzlich zu erledigenden Aufgaben bei seinen Entscheidungen mitberücksichtigen müssen.

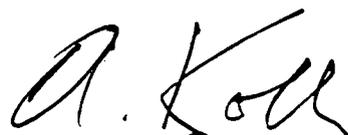
7. Ämterkonsultation

Im Rahmen der Ämterkonsultation wurden der Koordinator für internationale Flüchtlingspolitik, die Direktion für Völkerrecht, die Direktion für Verwaltungsangelegenheiten/Aussendienst und die Politische Abteilung I (EDA), das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (EVD), die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFD), die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFD) und das Eidgenössische Personalamt (EFD) begrüsst. Die Anregungen des Eidgenössischen Personalamtes und der Eidgenössischen Finanzverwaltung konnten berücksichtigt werden.

8. Antrag

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

EIDGENÖSSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT



Beilagen:

- Entwurf des Beschlussdispositivs
- Entwurf des Kreisschreibens BFA/BIGA/BFF

Zum Mitbericht an:

EDA, EVD, EFD

Protokollauszug an:

EJPD (15 Exemplare), EDA, EVD, EFD (je 3 Exemplare)

Gruppenweise vorläufige Aufnahme bestimmter Personengruppen aus dem ehemaligen Jugoslawien mit letztem Wohnsitz in Bosnien-Herzegowina

Weisungen und Empfehlungen zuhanden der Kantone bezüglich der Einreise- und Aufenthaltsbedingungen für Staatsangehörige von Bosnien-Herzegowina

Aufgrund des Antrages des EJPD vom 13. April 1993

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens

wird

beschlossen:

1. Der Bundesrat beschliesst die gruppenweise vorläufige Aufnahme von Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien mit letztem Wohnsitz in Bosnien-Herzegowina, die in der Schweiz keine ordentliche fremdenrechtliche Aufenthaltsbewilligung als Saisonniers, Kurzaufenthalter oder Besucher erhalten können und fürsorgeabhängig sind oder die ein Asylgesuch gestellt haben.
2. Die gruppenweise vorläufige Aufnahme endet mit dem entsprechenden Aufhebungsbeschluss des Bundesrates.
3. Das EJPD wird ermächtigt, die Modalitäten der gruppenweisen vorläufigen Aufnahme in einer Weisung zu regeln. Die Weisung gilt für alle mit Bundesratsbeschluss gruppenweise vorläufig Aufgenommenen aus dem ehemaligen Jugoslawien und ersetzt die Weisung vom 28. Oktober 1992.
4. Vom Entwurf der gemeinsamen Weisung des Bundesamtes für Ausländerfragen, des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit und des Bundesamtes für Flüchtlinge an die Kantone wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
5. Das EJPD (Bundesamt für Flüchtlinge) wird ermächtigt, mit dem Nachtrag II/1993 einen Nachtragskredit von 20'000'000 Franken (Kreditrubrik 3500.002/4 'ANAG; Rückerstattungen für Fürsorgeauslagen: Vorläufige Aufnahme) mit gewöhnlichem Vorschuss zu beantragen.

6. Das EJPD (Bundesamt für Flüchtlinge) wird ermächtigt, im VORANSCHLAG 1994 die Kreditrubrik 415.3500.002 ('ANAG: Rückerstattungen für Fürsorgeauslagen/Vorläufige Aufnahme') um 20'000'000 Franken zu erhöhen. Entgegen Ziffer 25 der Weisungen des Bundesrates vom 18. Februar 1993 zum Voranschlag 1994, untersteht diese Erhöhung nicht der verbindlichen Obergrenze für die Eingaben zum Voranschlag 1994 des EJPD.
7. Der Vorsteher des EJPD wird ermächtigt, die Öffentlichkeit über die gruppenweise vorläufige Aufnahme von bosnischen Staatsangehörigen zu informieren.

Für getreuen Protokollauszug:

BUNDESAMT FUER
AUSLAENDERFRAGEN

BUNDESAMT FUER
FLUECHTLINGE

BUNDESAMT FUER INDUSTRIE
GEWERBE UND ARBEIT

S 119-431
Asyl 52.4.2

3003 Bern,

An die Fremdenpolizeibehörden der Kantone
An die kantonalen Arbeitsämter

Staatsangehörige von Bosnien - Herzegowina
Aufenthaltsregelung und Neueinreisen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem gemeinsamen Kreisschreiben des BIGA, BFF und BFA vom 16. September 1992 wurden Weisungen und Empfehlungen erlassen, nach welchen das Anwesenheitsverhältnis für Angehörige aus dem ehemaligen Jugoslawien mit letztem Wohnsitz in Bosnien-Herzegowina bis 30. April 1993 geregelt und die Ausreisefrist für die Betroffenen bis zu diesem Datum erstreckt wurde. Da diese Frist bald abläuft, fand am 8. März 1993 unter dem Vorsitz des BFA eine Besprechung über die Lage und das weitere Vorgehen hinsichtlich Anwesenheitsregelung dieser Personengruppe in der Schweiz statt. An der Sitzung nahmen Vertreter des Koordinators für internationale Flüchtlingspolitik, des Beschwerdedienstes EJPD, der Eidgenössischen Kommission für Ausländerprobleme, des BIGA, BFF und BFA sowie der Vereinigung der kantonalen Fremdenpolizeichefs teil.

Die Anwesenden waren sich einig, dass sich die Lage in Bosnien-Herzegowina keineswegs entspannt hat und die kriegerischen Ereignisse mit unverminderter Härte wohl noch länger andauern werden. Unter diesen Umständen kamen die Sitzungsteilnehmer zum Schluss, dass die Wegweisung und Rückschaffung der Angehörigen von Bosnien-Herzegowina, die sich gegenwärtig in der Schweiz aufhalten, bis auf weiteres nicht in Betracht kommen kann.

Wir erlassen deshalb die folgenden Weisungen und Empfehlungen:

1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Weisungen und Empfehlungen sind nur auf Angehörige aus dem ehemaligen Jugoslawien anwendbar, deren gegenwärtiger oder letzter Wohnsitz sich in Bosnien-Herzegowina befand. Massgebend ist der im Pass eingetragene Wohnort, der in den Meistertabellen des ZAR (Tabelle YUBOS) überprüft werden kann. Für die übrigen Angehörigen des ehemaligen Jugoslawien gelten die allgemeinen Bestimmungen und Weisungen, die auch anzuwenden sind, wenn der weg- oder ausgewiesene Ausländer (einschliesslich Angehörige von Bosnien-Herzegowina) die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder in schwerwiegender Weise verletzt hat.

2 Anwesenheitsregelung

Hier anwesende Personen aus Bosnien-Herzegowina erhalten eine bis 31. Oktober 1993 befristete Aufenthaltsbewilligung (Ausweis L), falls sie nicht der Fürsorge zur Last fallen und einer der folgenden Kategorien zuzurechnen sind:

- Kategorie 1: Personen, denen im Jahre 1992 eine Saisonbewilligung und während des Winters 1992/93 eine bis 30. April 1993 befristete Aufenthaltsbewilligung (Ausweis L) erteilt wurde, wenn sie 1993 wiederum eine Saisonbewilligung erhalten;
- Kategorie 2: Personen, die 1992 oder 1993 eine Bewilligung als Kurzaufenthalter oder zur Ausübung einer kurzfristigen Erwerbstätigkeit (Art. 13/d BVO) besaßen und weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausüben;
- Kategorie 3: Personen, die sich als Besucher bei Familienangehörigen aufhalten.

Ehegatte und minderjährige Kinder von Personen, die den Kategorien 1 bis 3 angehören, erhalten die gleiche, bis 31. Oktober 1993 befristete Aufenthaltsbewilligung.

3 Gruppenweise vorläufige Aufnahme

Alle übrigen zurzeit in der Schweiz anwesenden Personen aus Bosnien-Herzegowina, die keine Aufenthaltsbewilligung erhalten, und die kein Asylgesuch gestellt haben, werden gemäss Beschluss des Bundesrates vom 21. April 1993 gruppenweise vorläufig aufgenommen. Das

Verfahren wird in der Weisung des EJPD vom 21. April 1993 (Asyl 52.3.1) geregelt.

4 Asylbewerber

Abgewiesene Asylbewerber mit letztem dauerhaftem Wohnsitz in der Republik Bosnien-Herzegowina, welche die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, werden gemäss Bundesratsbeschluss vom 21. April 1993 in die gruppenweise vorläufige Aufnahme miteinbezogen. Massgebend für die Umsetzung dieses Bundesratsbeschlusses ist die Weisung des EJPD vom 21. April 1993 (Asyl 52.3.1).

Asylbewerber aus dem restlichen Staatsgebiet des ehemaligen Jugoslawien, deren Asylverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist und für die das Bundesamt für Flüchtlinge die Wegweisung verfügt hat, müssen die Schweiz innerhalb der ihnen angesetzten Ausreisefrist und unter Androhung der zwangsweisen Ausschaffung im Unterlassungsfall verlassen.

5 Verfahren

Die Anwesenheitsregelung für Personen der Kategorien 1 bis 3 sind über das ZAR vorzunehmen. Diesen Ausländern wird ein Ausweis L mit dem Vermerk "Aktion Bosnien-Herzegowina - gültig bis 31. Oktober 1993" ausgestellt.

Es sind die folgenden Zulassungs-codes zu verwenden:

- für die 1. Kategorie 0419
- für die 2. Kategorie 0420
- für die 3. Kategorie 0421.

6 Zustimmung und Gebühren

In allen Fällen der Kategorien 1 bis 3 erteilt das BFA eine generelle Zustimmung bis 31. Oktober 1993, auch wenn der Ausländer über kein gültiges heimatliches Ausweispapier verfügt.

Eine Zustimmungsgebühr wird nicht erhoben.

7 Anrechnung des Sonderaufenthaltes

Der Aufenthalt im Rahmen der "Aktion Bosnien-Herzegowina" wird weder an die Niederlassungs- noch an die Umwandlungsfrist angerechnet.

8 Arbeitsmarktliche Vorschriften

8.1 Erwerbstätigkeit von Saisoniers, Kurzaufenthaltern und kurzfristigen Erwerbstätigen nach Art. 13/d BVO

Bereits anwesende Saisoniers, Kurzaufenthalter und kurzfristig Erwerbstätige nach Art. 13/d BVO, deren Aufenthalt gemäss Ziffer 2 bis 31. Oktober 1993 verlängert wird, können während dieser Zeit einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Grundsätzlich ist Weiterbeschäftigung beim bisherigen Arbeitgeber anzustreben.

8.2 Erwerbstätigkeit anderer Personen

Alle übrigen Personen (Besucher, Touristen etc.), deren Anwesenheit bis am 31. Oktober 1993 bewilligt wird, sind nicht zur Erwerbstätigkeit berechtigt.

8.3 Stellenwechsel

Wenn eine Weiterbeschäftigung der in Ziffer 8.1 erwähnten Personen beim bisherigen Arbeitgeber nicht möglich ist, kann ein Stellenwechsel nach Art. 29 Abs. 3 BVO bewilligt werden. Vorbehalten bleibt die Regelung über den Vorrang inländischer Arbeitnehmer nach Art. 7 BVO sowie die vorgängige Stellungnahme nach Art. 43 BVO.

8.4 Arbeitslosenversicherung

Arbeitnehmer, deren Aufenthaltsbewilligung im Rahmen dieses Kreisschreibens bis am 31. Oktober 1993 verlängert worden ist und die nun arbeitslos sind, gelten während der Dauer der Erwerbsbewilligung als vermittlungsfähig.

Sofern sie in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosigkeit sechs Beitragsmonate vorweisen und auch die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, sind sie innerhalb der Dauer der Bewilligung "Aktion Bosnien-Herzegowina" zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung berechtigt.

8.5 Wiedereinreisen

Für Wiedereinreisen von Arbeitnehmern aus dem ehemaligen Jugoslawien gelten die bisherigen Grundsätze. Demzufolge können Arbeitnehmern, welche im Rahmen der Kontingentsperioden 91/92 oder 92/93 eine Aufenthaltsbewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit erhalten haben, auch für die neue Kontingentsperiode 93/94 wieder Bewilligungen erteilt werden.

8.6 Neue Bewilligungen

Bewilligungen zur erstmaligen Einreise zur Erwerbstätigkeit können nur in besonderen Ausnahmefällen gemäss Art. 8 BVO erteilt werden.

9 Visumerteilung

Für die Visumerteilung sind weiterhin das Kreisschreiben des EJPD vom 1. Juli 1992 über die Visumpolitik und -praxis gegenüber Kriegsoptionern aus Bosnien-Herzegowina sowie das Rundschreiben des BFA vom 10. Juli 1992 massgebend.

10 Deserteure und Refraktäre / Kinder- und Zugsaktion

Die Anwesenheitsregelung dieser gruppenweise vorläufig aufgenommenen Personen erfolgt gemäss der Weisung des EJPD vom 21. April 1993 (Asyl 52.3.1).

11 Aufhebung früherer Weisungen

Das Kreisschreiben vom 16. September 1992 ist aufgehoben und wird durch das vorliegende ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESAMT FUER
AUSLAENDERFRAGEN
Der Direktor

BUNDESAMT FUER
FLUECHTLINGE
Der Direktor

BUNDESAMT FUER INDUSTRIE,
GEWERBE UND ARBEIT
Der Direktor

Alexandre Hunziker

Peter Arbenz

Jean-Luc Nordmann

Kopie z.K.:

- Polizeidirektionen der Kantone
- Fürsorgedirektionen der Kantone
- Politische Direktion EDA
- Koordinator für internationale Flüchtlingspolitik EDA
- Direktion für Völkerrecht EDA
- Direktion für Verwaltungsangelegenheiten und Aussendienst EDA
- GS EJPD
- Informations- und Pressedienst EJPD
- GS EVD
- Informations- und Pressedienst EVD
- Bundesamt für Aussenwirtschaft
- Schweizerische Vertretungen in Belgrad, Zagreb, Wien, Bregenz und Venedig

OFFICE FEDERAL
DES ETRANGERS

OFFICE FEDERAL
DES REFUGIES

OFFICE FEDERAL DE
L'INDUSTRIE, DES ARTS
ET METIERS ET DU TRAVAIL

S 119-431
Asyl 52.4.2

3003 Berne, le

Aux chefs des polices cantonales des étrangers
Aux offices cantonaux de l'emploi

Ressortissants de Bosnie-Herzégovine
Règlement des conditions de séjour et nouvelles entrées

Mesdames, Messieurs,

Dans une circulaire commune datée du 16 septembre 1992, l'OFIANT, l'ODR et l'OFE ont émis des directives et recommandations concernant le règlement des conditions de séjour des ressortissants yougoslaves dont le dernier domicile était situé en Bosnie-Herzégovine. Selon ces directives, les conditions de séjour de cette catégorie d'étrangers pouvaient être réglées jusqu'au 30 avril 1993; un délai de départ à cette même date devait être imparti à ceux ou celles ne pouvant obtenir d'autorisation de séjour. Comme cette échéance est très proche, la question du règlement futur des conditions de séjour de cette catégorie d'étrangers et de leur situation en général a fait l'objet d'une discussion en date du 8 mars dernier sous la direction de l'OFE. Ont pris part à cette réunion des représentants du Coordinateur en matière de politique internationale des réfugiés (DFAE), du Service des recours du DFJP, de la Commission fédérale pour les problèmes des étrangers, de l'OFIANT, de l'ODR, de l'OFE et de l'Association des chefs de police cantonale des étrangers.

Les participants à cette réunion ont dû convenir que la situation en Bosnie-Herzégovine ne s'est nullement améliorée et que le conflit risquait de s'éterniser sans perdre pour autant de son intensité. Dès lors, un renvoi des ressortissants de Bosnie-Herzégovine séjournant actuellement en Suisse n'entre pour l'instant pas en considération.

Par conséquent, nous édictons les directives et recommandations suivantes:

1 Champ d'application

Les présentes directives et recommandations ne s'appliquent qu'aux ressortissants de l'ex-Yougoslavie dont le domicile actuel ou le dernier domicile se situe en Bosnie-Herzégovine. Les données contenues dans le passeport à ce sujet font foi. La table maîtresse YUBOS du RCE permet d'effectuer les vérifications en la matière. Les autres ressortissants de l'ex-Yougoslavie sont soumis aux dispositions et directives générales en vigueur. Sont aussi soumis aux dispositions ordinaires, les étrangers faisant l'objet d'un renvoi ou d'une mesure d'expulsion (y compris les ressortissants de Bosnie-Herzégovine) qui compromettent l'ordre ou la sécurité publics ou qui y ont gravement porté atteinte.

2 Règlement des conditions de séjour

Les ressortissants de Bosnie-Herzégovine séjournant en Suisse recevront une autorisation de séjour de courte durée (permis L) valable au 31 octobre 1993 dans la mesure où ils ne sont pas à la charge de l'assistance publique et qu'ils appartiennent à l'une des catégories suivantes:

- Catégorie 1: personnes ayant été au bénéfice d'une autorisation saisonnière en 1992 et d'une autorisation de courte durée (permis L) valable au 30 avril 1993 durant l'entre-saison 1992-1993, si elles obtiennent une nouvelle autorisation saisonnière en 1993;

- Catégorie 2: personnes ayant obtenu en 1992 ou en 1993 une autorisation de courte durée ou une autorisation en vue de l'exercice d'une activité lucrative au sens de l'article 13, lettre d, OLE et qui poursuivent leur activité;
- Catégorie 3: personnes en visite auprès de membres de leur famille.

Les conjoints et les enfants mineurs des personnes décrites aux catégories 1 à 3 recevront une autorisation valable également jusqu'au 31 octobre 1993.

3 Admission provisoire collective

Tous les autres ressortissants de Bosnie-Herzégovine séjournant actuellement en Suisse qui ne peuvent obtenir d'autorisation de séjour et qui n'ont pas demandé l'asile feront l'objet d'une admission provisoire collective conformément à l'arrêté du Conseil fédéral du 21 avril 1993. Pour la procédure, se référer à la directive du DFJP du 21 avril 1993 (Asyl 52.3.1).

4 Demandeurs d'asile

Les demandeurs d'asile déboutés qui avaient leur domicile régulier antérieur en Bosnie-Herzégovine feront l'objet d'une admission provisoire collective conformément à l'arrêté du Conseil fédéral du 21 avril 1993 si la qualité de réfugié ne leur est pas reconnue. Les modalités d'application de cet arrêté fédéral sont définies dans la directive du DFJP du 21 avril 1993 (Asyl 52.3.1)

Les autres demandeurs d'asile provenant du reste de l'ex-Yougoslavie dont la procédure d'asile est définitivement close et qui font l'objet d'une décision de renvoi de l'Office fédéral des réfugiés sont tenus de quitter la Suisse dans le délai imparti sous peine d'être refoulés de force en cas de non respect de cette décision.

5 Procédure

Les conditions de séjour des personnes décrites aux catégories 1 à 3 doivent être réglées au moyen du RCE. Elles recevront un livret L comportant la remarque suivante: "Action Bosnie-Herzégovine - valable jusqu'au 31 octobre 1993".

Les codes d'admission suivants seront utilisés:

- code 0419 pour la catégorie 1
- code 0420 pour la catégorie 2
- code 0421 pour la catégorie 3

6 Approbation et taxes

L'OFE donne une approbation générale jusqu'au 31 octobre 1993 pour toutes les personnes appartenant aux catégories 1 à 3, même si certaines ne possèdent pas de document de voyage national valable.

Aucune taxe d'approbation ne sera perçue.

7 Prise en compte de ces séjours particuliers

Les séjours passés dans le cadre de l'action Bosnie-Herzégovine ne sont pas pris en compte, que ce soit pour l'obtention d'une autorisation d'établissement ou pour la transformation de l'autorisation saisonnière.

8 Prescriptions relatives au marché du travail

8.1 Autorisations saisonnières, de courte durée ou au sens de l'article 13, lettre d, OLE

Les saisonniers, les titulaires d'une autorisation de courte durée ou d'une autorisation au sens de l'article 13, lettre d, OLE qui se trouvent actuellement en Suisse et dont l'autorisation de séjour sera prolongée jusqu'au 31 octobre 1993 conformément au chiffre 2 de la présente circulaire seront autorisés à exercer une activité lucrative jusqu'à cette échéance. En principe, il faudra s'efforcer de maintenir ces personnes auprès du même employeur.

8.2 Activité lucrative d'autres personnes

Les autres personnes dont la présence en Suisse a été autorisée jusqu'au 31 octobre 1993 (visiteurs, touristes, etc.) ne pourront pas exercer une activité lucrative.

8.3 Changement de place

Un changement de place au sens de l'article 29, 3e alinéa, OLE pourra être autorisé pour les personnes mentionnées au chiffre 8.1 si la poursuite de l'activité lucrative auprès de leur employeur n'est plus possible. Les dispositions de l'article 7 OLE relatives à la priorité des travailleurs indigènes et de l'article 43 OLE (avis en matière d'autorisation) demeurent réservées.

8.4 Assurance-chômage

Les travailleurs dont l'autorisation de séjour a été prolongée jusqu'au 31 octobre 1993 conformément à la présente circulaire seront considérés comme aptes au placement jusqu'à cette date s'ils tombent au chômage.

S'ils peuvent prouver six mois de cotisation au cours des deux années ayant précédé le chômage et s'ils remplissent par ailleurs

les autres conditions en la matière, ils pourront bénéficier des prestations de l'assurance-chômage pendant la durée de l'autorisation spéciale délivrée dans le cadre de l'action "Bosnie-Herzégovine".

8.5 Retour en Suisse

Les travailleurs de l'ex-Yougoslavie qui veulent revenir travailler en Suisse sont soumis à la même réglementation que précédemment. Par conséquent, les travailleurs yougoslaves ayant obtenu une autorisation de séjour en vue de l'exercice d'une activité lucrative au cours de la période de contingentement 1991-1992 ou 1992-1993 pourront à nouveau obtenir une autorisation pour la période de contingentement 1993-1994.

8.6 Nouvelles autorisations

Les personnes venant travailler pour la première fois en Suisse ne seront autorisées qu'à titre exceptionnel, conformément à l'article 8 OLE.

9 Octroi de visas

La question de l'octroi de visas est réglée par la circulaire du DFJP du 1er juillet 1992 intitulée "Politique et pratique en matière de visa à l'égard des victimes de la guerre en Bosnie-Herzégovine" ainsi que par la circulaire d'application de l'OFE du 10 juillet 1992.

10 Déserteurs et réfractaires. Actions spéciales en faveur d'enfants et de personnes bloquées dans des trains

La directive du DFJP du 21 avril 1993 (Asyl 52.3.1) donne tout renseignement utile sur le règlement des conditions de séjour de ces personnes qui ont fait l'objet d'une admission provisoire collective.

11 Annulation des anciennes directives

La présente circulaire annule et remplace celle du 16 septembre 1992.

Veillez agréer, Mesdames et Messieurs, l'assurance de notre considération distinguée.

**OFFICE FEDERAL
DES ETRANGERS**

Le directeur

**OFFICE FEDERAL
DES REFUGIES**

Le directeur

**OFFICE FEDERAL DE
L'INDUSTRIE, DES ARTS
ET METIERS ET DU TRAVAIL**
Le directeur

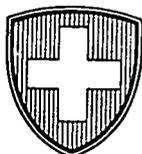
Alexandre Hunziker

Peter Arbenz

Jean-Luc Nordmann

Copie pour information:

- Départements de police des cantons
- Directions de l'assistance publique des cantons
- Direction politique DFAE
- Coordinateur en matière de politique internationale des réfugiés
DFAE
- Direction du droit international public DFAE
- Direction administrative et des affaires extérieures DFAE
- Secrétariat général DFJP
- Service d'information et de presse DFJP
- Secrétariat général DFEP
- Service d'information et de presse DFEP
- Office fédéral des affaires économiques extérieures
- Représentations suisses à Belgrade, Zagreb, Vienne,
Bregenz et Venise



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO

Berne, le 20 avril 1993

Au Conseil fédéral

Admission provisoire de ressortissants de Bosnie-Herzégovine / Conditions de séjour

Corapport

à la proposition du DFJP du 13 avril 1993.

Proposition

Nous proposons de modifier le dispositif de décision dans le sens suivant :

2. Les délais de départ sont prolongés au 30 juin 1994.

Motivation

Le conflit en Bosnie-Herzégovine ne sera très certainement pas terminé d'ici au mois d'octobre. La fixation du délai de départ dans 6 mois pose des problèmes d'emploi (contrat de travail), scolaires (fin de l'année scolaire en juin, problèmes d'intégration dans les classes si le délai de départ est si court).

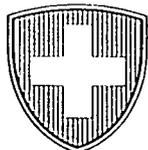
A relever que les ressortissants de Bosnie-Herzégovine sont décidés à rentrer dans leur pays aussitôt que la situation sur place sera plus sûre.

Les incidences financières ne devraient pas être plus importantes que celles prévues dans la proposition du DFJP. Ce d'autant plus si les personnes concernées peuvent avoir un contrat de travail à plus long terme.

DEPARTEMENT FEDERAL DE L'INTERIEUR

Ruth Dreifuss

Ruth Dreifuss



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

3003 Bern, 20. April 1993

An den Bundesrat

Gruppenweise vorläufige Aufnahme bestimmter Personengruppen aus dem ehemaligen Jugoslawien mit letztem Wohnsitz in Bosnien-Herzegowina; Verlängerung der Anwesenheitsbewilligung für Staatsangehörige von Bosnien-Herzegowina

Stellungnahme

zum Mitbericht des EDI vom 20. April 1993

1. Wir sind mit dem Mitbericht des EDI nicht einverstanden.
2. Begründung

Die Aufenthaltsfrist für Bosnier wird bewusst um ein halbes Jahr, das heisst bis zum 31. Oktober 1993, verlängert. Mit dieser Entscheidung vermeiden wir falsche Signale, die eine allzu grosszügige Regelung national wie international aussenden könnten. Die Schweiz weist bereits heute einen sehr hohen Anteil an Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien auf. Unser Land gehört zudem mit seinen Aufnahmeregelungen für Vertriebene aus dem ehemaligen Jugoslawien zu den Ländern Europas mit den grosszügigsten Fristen.

Sollte sich bei der im Spätsommer erneut vorzunehmenden Lagebeurteilung ergeben, dass sich die Situation für die Vertriebenen aus Bosnien in ihrer Heimat nicht gebessert hat, wird auch das EJPD bereit sein, die Aufenthaltsfristen erneut zu verlängern.

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ-
 UND POLIZEIDEPARTEMENT

A. Koller